

Betriebsvereinbarung

zwischen der Gemeinde Neu-Anspach, nachfolgend "Gemeinde" genannt, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser wiederum vertreten durch

Bürgermeister Gerd Hillen

1. Beigeordneter Manfred Schmück

und dem Verein zur Förderung und Betreuung spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter Taunus e.V., nachfolgend "VzF" genannt, vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden

Nasser Djafari

wird nachfolgende Vereinbarung über den Betrieb des Jugendhauses der Gemeinde Neu-Anspach, Standort auf der beigefügten Flurkartenabzeichnung kenntlich gemacht, geschlossen:

§ 1

Die Gemeinde betreibt zur Zeit auf dem Grundstück Gemarkung Anspach Flur 45 Flurstück 875 ein Jugendhaus. Diese Einrichtung ist seit 13.06.1998 in Betrieb.

§ 2

Der VzF übernimmt den Betrieb des Jugendhauses. Er verpflichtet sich, dies zweckentsprechend zu gewährleisten.

§ 3

Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber dem VzF zur Abdeckung der Betriebskosten, soweit diese nicht durch Kostenbeteiligung von dritter Seite, insbesondere durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen, Leistungen des Bundesamtes für den Zivildienst, Mittel, die im Wege des Sponsorings verfügbar gemacht werden können bzw. anderer Leistungen Dritter, bereit gestellt werden.

Die Gemeinde wird ab dem Zeitpunkt des Überganges des Betriebes dem VzF vierteljährlich im Voraus Abschläge der laut Haushaltsplan bzw. dessen Nachträgen (vergleiche Ziffer 6) auf sie entfallenden Betriebskosten zahlen. Die Abrechnung erfolgt nach Jahresabschluss.

Die Einrichtung wird dem VzF mietfrei zur Verfügung gestellt.

§ 4

Um die beiderseitigen Vorstellungen über den Betrieb aufeinander abzustimmen, hat der VzF im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte "Mittendrin" und "Taunusstraße" die satzungsgemäßen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Gemeinde mit zwei Vertretern im Beirat des VzF vertreten ist. Diese Vertreter nehmen auch die Belange des Jugendhauses wahr.

§ 5

Vorläufig gilt das dieser Vereinbarung beigefügte Betreiberkonzept. Dieses Betreiberkonzept kann in beiderseitigem Einvernehmen jeweils fortgeschrieben und den jeweiligen aktuellen Bedürfnissen und Gegebenheiten angepasst werden.

§ 6

Der VzF stellt die ordnungsgemäße Mittelverwendung durch Aufstellung separater Haushaltspläne und die daraus resultierende Rechnungsabwicklung sowie Rechnungslegung sicher.

Er verpflichtet sich, die Haushaltspläne und eventuelle Nachtragshaushaltspläne so rechtzeitig aufzustellen, dass die Deckung der voraussehbar ungedeckt bleibenden Kosten (vergleiche § 3) durch Aufnahme in den Haushalt der Gemeinde erfolgen kann und die Betriebsführung kontinuierlich gesichert ist.

§ 7

Der VzF verpflichtet sich, im Falle einer vertretbaren punktuellen Fremdnutzung des Jugendhauses eine angemessene Miete und auskömmliche Kostenersätze für Heizung, Beleuchtung, Wasserverbrauch und Reinigung zu erheben.

§ 8

Die Gemeinde sagt dem VzF technische, organisatorische und verwaltungsmäßige Beratung beim Betrieb der Einrichtung, der im Übrigen dem VzF obliegt, zu.

§ 9

Der VzF räumt der Gemeinde das Recht ein, die zu erstellenden Jahresrechnungen und sonstigen Verwendungsnachweise durch das für die Gemeinde zuständige Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen.

§ 10

Die Stellenbesetzungen richten sich nach dem jeweils Bestandteil des Haushaltsplanes bildende Stellenplan. Für Einstufung, Vergütung und Entlohnung gilt das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes (BAT, BMT-G, HLT usw.), insbesondere auch die Eingruppierungsmerkmale des BAT.

§ 11

Im Wege der Anwendung des neuen Steuerungsmodelles hat die Gemeinde für Teilbereiche die Budgetierung eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen Vorgehensweise sichert der VzF zu, auch für das Jugendhaus die Budgetierung anzustreben. Mit Einführung ist die Budgetierung umfassend und gilt auch für alle Personalentscheidungen. Mitbestimmungserfordernisse nach dem HPVG bzw. nach dem Betriebsverfassungsgesetz und Mitwirkungsnotwendigkeiten im Rahmen der beim VzF liegenden Personalhoheit werden hierdurch nicht berührt.

§ 12

Diese Betriebsvereinbarung ist zunächst bis 30.06.2005 wirksam. Sie verlängert sich jeweils um zwei weitere Jahre, falls sie nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird. Rechtzeitig vor dem Kündigungszeitpunkt erfolgt eine Beurteilung des Betriebsablaufs während der ersten ca. 18 Monate.

Außerordentliche Kündigungen können ausgesprochen werden, wenn eine der Vertragsparteien trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Aufforderung ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht nachkommt, so beispielsweise den ordnungsgemäßen Betrieb des Jugendhauses nicht gewährleistet bzw. in fortgesetzten Zahlungsverzug gerät.

Im Falle einer Auflösung bzw. Beendigung dieser Betriebsvereinbarung tritt die Gemeinde in die aus dem Betrieb des Jugendhauses resultierenden und von ihr stellenplanmäßig sanktionierten arbeitsrechtlichen Verpflichtungen des VzF ein.

§ 13

Mit dem Eintritt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung wird dem VzF das gesamte im Jugendhaus vorhandene Inventar zur pfleglichen Nutzung überlassen. Eine aktuelle Erstellung des Inventarverzeichnisses bildet weitere Anlage zu dieser Betriebsvereinbarung.

§ 14

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Neu-Anspach, 03. JULI 2003

für den Gemeindevorstand:



Gerd Hillen
Bürgermeister



Manfred Schmück
1. Beigeordneter

Anlagen

1. Flurkartenabzeichnung
2. Betreiberkonzept
3. Inventarverzeichnis

Oberursel,

für den VzF:



Nasser Djafari
Vorsitzender

Änderung zur Betriebsvereinbarung

zwischen der Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Bürgermeister Thomas Pauli und den 1. Stadtrat Jürgen Stempel

nachfolgend „Stadt“ genannt

und

dem Verein zur Förderung der Integration Behinderter Taunus e.V., vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Nasser Djafari

nachfolgend „VzF“ genannt.

Zum 01.09.2021 wird nachfolgende Änderung zur Betriebsvereinbarung vom 03.07.2003 über den Betrieb des Jugendhauses der Stadt Neu-Anspach, Gustav-Heinemann-Straße, geschlossen:

§ 1

Die Stadt betreibt auf dem Grundstück Gemarkung Anspach Flur 45 Flurstück 875 das Haus „Jugendhaus Neu-Anspach“.

§ 2

Der VzF übernimmt den Betrieb des Gebäudes „Jugendhaus Neu-Anspach“. Im Untergeschoss des Gebäudes betreibt der VzF das Jugendhaus.

Darüber hinaus geht die aufsuchende Jugendarbeit aus der Verantwortung der Stadt heraus auf den VzF über und wird an das Jugendhaus organisatorisch angebunden.

Zwei Räume im Erdgeschoss vergibt der VzF zur Nutzung an gemeinnützige oder mildtätige Vereine und Initiativen, deren Aktivitäten einen aktuellen Bedarf der Bürgerinnen und Bürger von Neu-Anspach bearbeiten.

Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt ausschließlich durch den VzF. Die Kriterien für die Raumvergabe und –nutzung werden gemeinsam zwischen Stadt und VzF vereinbart und im Betriebskonzept festgeschrieben.

Der dritte im Erdgeschoss befindliche Raum dient dem VzF als Büro. Von dort aus erfolgt sowohl die Organisation und Administration der Jugendarbeit im Untergeschoss als auch der Belegung und Nutzung der Räumlichkeiten im Erdgeschoss durch Vereine und Initiativen.

Die Räumlichkeiten des „Bistrobereichs“ sowie der Empore werden durch einen Anbieter mit einem gemeinnützigen Bewirtungskonzept genutzt. Die Nebenkosten hierfür rechnet der Betreiber direkt mit dem VzF ab. Der VzF verpflichtet sich, den Betrieb der Liegenschaft zweckentsprechend zu gewährleisten.

§ 5

Es gilt das dieser Änderungsvereinbarung beigefügte Betriebskonzept.

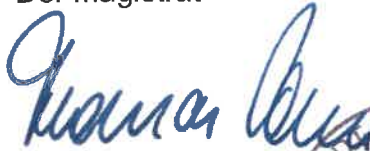
§ 11

Wird ersatzlos gestrichen.

Die übrigen §§ der Betriebsvereinbarung vom 03.07.2003 bleiben von den Änderungen unberührt.

Neu-Anspach, 04.08.2021

Der Magistrat



Thomas Pauli
Bürgermeister



Jürgen Stempel
1. Stadtrat

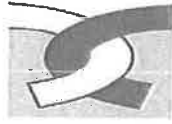
Oberursel, 30.08.2021

VzF Taunus e.V.



Nassar Dajfari
Vorsitzender

Anlage: Betriebskonzept



Betriebskonzept „Soziales Forum Neu-Anspach“

1. Einleitung

Das Stadtparlament hat am 25.02.2021 eine Veränderung des Angebotes der Jugendarbeit beschlossen. Zukünftig werden die Räumlichkeiten des Jugendhaus in zwei Bereiche aufgeteilt. Im neu entstehenden „Soziales Forum Neu-Anspach“ erfolgt im Erdgeschoss eine veränderte Nutzung der Räumlichkeiten. Der Bistrobereich wird durch einen Anbieter für gemeinnützige Bewirtung genutzt. Zudem entstehen zwei Büroräume, die gemeinnützigen und mildtätigen Vereinen/Organisationen zur Verfügung stehen.

Im Untergeschoss wird die Jugendarbeit in Form eines ein offenen Jugendtreffs durchgeführt. Zugleich wird der Streetworker durch den VzF gestellt.

Der VzF-Taunus e.V. wird das Haus „Soziales Forum Neu-Anspach“ betreuen und die Nutzung organisieren.

2. Erdgeschoss

2.1 Bistrobereich

Der „Bistrobereich“ sowie die Empore des Gebäudes werden durch ein gemeinnütziges Bewirtungskonzept genutzt, welches primär soziale Ziele verfolgt (aktuell Café Hartel). Die konkrete Ausgestaltung des Betriebs obliegt den von der Stadt bestimmten Nutzenden.

2.2 Büroräume

Die zwei Räume im Erdgeschoss (im Folgenden „Büros“ genannt) stehen gemeinnützigen und mildtätigen Vereinen, Organisationen und Initiativen zur Verfügung. Ziel es ist, Neu-Anspacher Bürgerinnen und Bürger bei der Bewältigung von sozialen Herausforderungen zu unterstützen und zu begleiten.

Die Nutzungszeit beträgt

Mo.- Fr. von 09.00 Uhr – 22.00 Uhr.

Sa. / So. nach Absprache

Die Nutzung wird für jeweils 12 Monate zugesagt. Vor jeder Neuvergabe prüft der VzF sowohl den aktuellen Bedarf / die Nachfrage der angebotenen sozialen Dienstleistung als auch, ob die geplanten Aktivitäten den definierten Kriterien entsprechen. Ziel ist es, möglichst viele gesellschaftliche Bedarfe an sozialen Förder- und Unterstützungsangeboten zu bedienen. Daher ist anzustreben soziale Dienstleistungen für möglichst viele Bedarfsgruppen (Alter, Geschlecht, Herkunft, Problemlage etc.) vorzuhalten. Basierend auf diesen Überlegungen darf ein Angebot maximal vier Stunden am Stück und an maximal drei Tagen pro Woche unterbreitet werden (eines der Büros belegen).

Kriterien für die Belegung:

- Es handelt sich um eine soziale Dienstleistung für deren Erbringung von den Nutzenden keine Entgelte erhoben werden dürfen.
- Es besteht ein nachgewiesener oder (zumindest) angenommener / plausibler Bedarf bzw. eine Nachfrage nach der sozialen Dienstleistung.
- Bei der Vergabe der räumlichen Ressourcen ist neben dem Bedarf zusätzlich darauf zu achten, dass unterschiedlichste Anspruchsgruppen Berücksichtigung finden. Diese sind sowohl „vertikal“ (über unterschiedliche Lebensphasen und Generationen hinweg) als auch horizontal (lebensphasenübergreifende Bedarfe wie bspw. Schuldnerberatung, Sozialberatung etc.) zu berücksichtigen.

Der VzF legt fest wem die Räumlichkeiten (bezogen auf die hier definierten Kriterien) zur Nutzung überlassen werden. Die Stadt hat ein Vorschlagsrecht, welches durch den VzF zu berücksichtigen ist, sollten räumliche Kapazitäten zur Verfügung stehen. Der VzF organisiert die Nutzung vor Ort (Schlüsselausgabe) und achtet auf die Einhaltung der Nutzungszeiten und die sachgemäße Nutzung der Räumlichkeiten.

3. Untergeschoss

3.1 Angebotsstruktur des offenen Jugendtreffs

Im Sinne der offenen Jugendarbeit soll sich die Angebotsstruktur des Jugendhauses an der Lebenswelt und somit an der Interessens- und Bedürfnislage der Jugendlichen orientieren und „von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen“ (§11 Abs. 1 SGB VIII).

Neben der wichtigen Funktion des Treffpunktes schafft das Jugendhaus für Jugendliche alle wesentlichen Bedingungen für die Planung und Durchführung sozialer Aktivitäten; die Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt, für spielerische, sportliche, bildungspolitische, kreative, handwerkliche und kulturelle Betätigung. Es soll die Möglichkeit geboten werden, eigene Ideen entwickeln und umsetzen zu können.

Angeborene Aktionen und Projekte sollen sich an den Bedürfnissen der BesucherInnen im offenen Jugendhaus-Betrieb entwickeln.

Beispiele für Aktivitäten, die im Rahmen des offenen Treffs (Öffnungszeiten) angeboten werden:

- Gemeinsames Kochen
- Gespräche
- Sportgruppen: Lauftreff, Basketball
- Workshops: Graffiti als Kunstform, Bewusste Ernährung, Mädchen-Empowerment-Projekt

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bieten den Jugendlichen darüber hinaus die Möglichkeit Informationen, Beratung und Hilfestellung bei Problemen in den verschiedensten Lebensbereichen wie:

- Schule,
- Familie,

- Freunde,
 - Ausbildung,
 - Beruf,
 - Drogen etc.,
- zu erhalten.

Es kann dabei um einfache Hilfestellungen beim Ausfüllen von Formularen oder beim Schreiben von Bewerbungen gehen oder die Weitervermittlung an andere kompetente Stellen. Die Vielzahl der Beratungssettings ergibt sich spontan aus den ungezwungenen Gesprächen mit den Jugendlichen im Thekenbereich oder bei gemeinsamen Aktivitäten wie Bsp. Billard oder Dart. Die enge Vernetzung von Beratungsleistungen und offenen Treff bietet ein niedrigschwelliges pädagogisches Angebot für Jugendliche mit unterschiedlichster sozialer und kultureller Herkunft.

3.2 Die Räume

Insgesamt steht dem Jugendhaus im Untergeschoss eine Fläche von 100 qm² zur Verfügung. Im zu entwickelnden Raumkonzept sind die Nutzung wie Tischfußball, Billard oder auch der Fernseher mit Playstation zu berücksichtigen als auch eine kleine Küche. Hierzu kann die vorhandene Ausstattung genutzt werden, der Küchenbereich wird zu ergänzen sein. Weiterhin ist darauf zu achten das ein Büro zur Verfügung steht, welches gleichzeitig zur Beratung genutzt werden kann. Zusätzlich könnte das Büro dem Streetworker zur Verfügung gestellt werden.

3.3 Personal

Die Personalbesetzung ist mit zwei pädagogischen Fachkräften zu den Öffnungszeiten geplant. Dies dient der Sicherstellung der Qualität des offenen Treffpunktes wie auch der Projektplanung und der fachlichen Beratung. Zusätzliche Kräfte sind nötig um die Öffnungszeiten bei Urlaub oder Krankheit zu gewährleisten.

3.4 Öffnungszeiten

Beschlossen wurden 25 Stunden Öffnungszeit des Jugendtreffs, diese sind wie folgt vereinbart:

Dienstag	13.00 – 19.00 Uhr
Mittwoch	13.00 – 19.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 20.00 Uhr
Freitag	14.00 – 21.00 Uhr